

# § 12 GMO-VO 2017 Speicherunternehmen

GMO-VO 2017 - Gas-Monitoring-Verordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

## Tageswerte

Jeweils für jeden Gastag sind von den Speicherunternehmen zum Ende des jeweiligen Gastags zu melden:

1. der Speicherinhalt;
2. das maximal angebotene Arbeitsgasvolumen;
3. das kontrahierte Arbeitsgasvolumen gemäß Speicherverträgen;
4. die maximal angebotene Ein- und Ausspeicherkapazität;
5. die kontrahierte Ein- und Ausspeicherkapazität gemäß Speicherverträgen;
6. die genutzte (gemessene) Ein- und Ausspeicherkapazität.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)